

08.12.97

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

**EntschlieÙung zum Bericht des Nichtständigen Ausschusses für
die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE**

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments
- 034894 - vom 04. Dezember 1997. Das Europäische Parlament hat die
EntschlieÙung in der Sitzung am 19. November 1997 angenommen.

Entschließung zum Bericht des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Bericht des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE vom 7. Februar 1997 (A4-0020/97),
 - unter Hinweis auf den Auftrag, der dem Nichtständigen Ausschuss für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE am 23. April 1997 erteilt wurde⁽¹⁾,
 - in Kenntnis des Berichts des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE (A4-0362/97),
 - unter Hinweis auf die Antworten des Rates und der Kommission vom 18. November 1997 auf die diesbezüglichen mündlichen Anfragen,
1. macht sich die Schlußfolgerungen und Empfehlungen des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE zu eigen, insbesondere was die Umsetzung seiner Empfehlungen durch die Kommission sowie die immer noch bestehenden Mängel und Vollzugsdefizite betrifft;
 2. beauftragt seine ständigen Ausschüsse, entsprechend ihren jeweiligen Zuständigkeiten die künftige Umsetzung der Empfehlungen des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE durch die Kommission anhand der halbjährlichen Fortschrittsberichte, die von der Kommission vorzulegen sind, zu überwachen;
 3. stellt mit Genugtuung fest, daß die Arbeit des Nichtständigen Untersuchungsausschusses für BSE und des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE zu einer neuen Qualität der institutionellen Position des Europäischen Parlaments gegenüber der Kommission geführt hat, die eine effektive Kontrolle der Exekutive erleichtert, und erwartet, daß die Kommission die Zusammenarbeit, die sie im Falle von BSE an den Tag gelegt hat, fortführen und auf ihre übrigen Tätigkeitsbereiche ausweiten wird;
 4. begrüßt, daß der Bericht des Untersuchungsausschusses für BSE und die Einsetzung des Nichtständigen Ausschusses für die Weiterbehandlung der Empfehlungen zu BSE die Kommission zu wesentlichen Initiativen veranlaßt haben mit dem Ziel, das Vorgehen zur Bekämpfung von BSE mit Hilfe von Informationsmaßnahmen transparenter zu gestalten, und zwar sowohl in bezug auf die Inspektionsberichte als auch auf die Transparenz der Arbeit der wissenschaftlichen Ausschüsse;
 5. erwartet von der Kommission, daß sie einen eventuell vorhandenen Interpretationsspielraum in der Frage der Anwendung der geeigneten Rechtsgrundlage in Zukunft stets zugunsten einer weitestgehenden Mitwirkung des Europäischen Parlaments ausschöpft, und fordert die Kommission auf, bei

⁽¹⁾ ABl. C 150 vom 19.05.1997, S. 9.

der nächsten Regierungskonferenz gemeinsam mit ihm für die volle Mitentscheidung des Europäischen Parlaments in allen Bereichen der gemeinsamen Agrarpolitik einzutreten;

6. fordert die Kommission und die betroffenen Mitgliedstaaten auf, angesichts der neuesten wissenschaftlichen Forschungsergebnisse, die eine enge Verbindung zwischen BSE und der neuen Variante der Creutzfeldt-Jakob-Krankheit (nvCJD) belegen, umgehend und unbürokratisch Mittel für eine finanzielle Solidarhilfe zugunsten der betroffenen Familien bereitzustellen;
7. kritisiert die Kommission, weil sie sich geweigert hat, im Rahmen des Umgangs der Kommissionsdienststellen mit der BSE-Krise irgendwelche disziplinarischen Maßnahmen zu ergreifen, und besteht auf der Einhaltung der Zusage des Präsidenten der Kommission, noch vor 1999 eine Änderung des Beamtenstatuts durchzusetzen, die eine flexiblere Handhabung der Disziplinarmaßnahmen ermöglicht;
8. spricht sich für eine Ende 1998 gemeinsam mit der Kommission zu veranstaltende Konferenz aus, um die Umsetzung seiner von der Kommission bisher nicht erfüllten Forderungen zu überprüfen und um die aus der BSE-Krise bis dahin gezogenen Konsequenzen für die gemeinschaftliche Gesetzgebung und für die vollständige legislative Kontrolle auf dem Gebiet der Agrarpolitik, der Veterinärkontrollen und der Lebensmittelsicherheit vor dem Hintergrund der Forderungen seines Nichtständigen Untersuchungsausschusses zu bewerten;
9. fordert den Rat auf, eine verbindliche Erklärung dahingehend abzugeben, daß Artikel 3 Absatz 2 des Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission vom 19. April 1995 über Einzelheiten der Ausübung des Untersuchungsrechts des Europäischen Parlaments⁽¹⁾ in Zukunft von sämtlichen Mitgliedern des Rates so ausgelegt wird, daß die Regierung eines Mitgliedstaates auf Ersuchen eines Untersuchungsausschusses des Europäischen Parlaments hin verpflichtet ist, eines ihrer Mitglieder zu diesem Untersuchungsausschuß zu entsenden;
10. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission sowie den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten zu übermitteln.

⁽¹⁾ ABl. L 113 vom 19.05.1995, S. 2.